



VERTRAG ÜBER IT-LEISTUNGEN: CIVICRM HOSTING

Zwischen

Organisation | Adresse | Ort

(Auftraggeber, nachfolgend: „AG“)

Und

SYSTOPIA GmbH | Adenauerallee 12-14 | 53113 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 24749

Geschäftsführer: Martin Peth, Fabian Schuttenberg

(Auftragnehmer, nachfolgend: „AN“)

(nachfolgend zusammen: „Parteien“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der AN erbringt gegenüber dem AG folgende Leistungen:

- ▶ CustomHosting für CiviCRM & Drupal
- ▶ Wartungsservice für CiviCRM & Drupal
- ▶ Wartungspaket Sicherheitsarchitektur

§ 2 VERGÜTUNG / PREISE

(1) Der AN ist berechtigt, folgende Preise in Rechnung zu stellen (alle Preise zzgl. Umsatzsteuer):

LEISTUNG	ART	KOSTEN
Initiale Einrichtung CustomHosting	einmalig	500,00 €
Initiale Einrichtung Wartungspaket Sicherheitsarchitektur	einmalig	300,00 €
CustomHosting für CiviCRM & Drupal	pro Monat	275,00 €
Wartungsservice für CiviCRM & Drupal	pro Monat	150,00 €
Wartungspaket Sicherheitsarchitektur	pro Monat	50,00 €
Zusätzlicher Support	pro Stunde	150,00 €

§ 3 BEDINGUNGEN ZUR LEISTUNG „CUSTOMHOSTING FÜR CIVICRM & DRUPAL“

(1) Der AN richtet für den AG beim Hosting-Anbieter „Hostsharing eG“ einen Managed Server ein um darauf CiviCRM-Umgebungen bereitzustellen. Er führt dafür einmalig folgende Leistungen aus:

- ▶ Installation der aktuellen Version von CiviCRM auf Basis von Drupal (Test- und Produktivumgebung)
- ▶ Einspielen der aktuellsten deutschen Übersetzung, Grundkonfiguration
- ▶ Einrichtung eines SSL-Zertifikats

(2) Auf dem Server stehen folgende Systemressourcen zur Verfügung, die bei sich verändernden Bedarfen erweitert oder angepasst werden können:

- ▶ 4 Prozessor-Threads
- ▶ 4 GB Arbeitsspeicher
- ▶ 50 GB Speicherplatz (NVMe SSD)
- ▶ 250 GB Zusatz-Speicherplatz (HDD) für Remote-Backups
- ▶ 250 GB Datentransfervolumen

(3) Es wird über den Hostsharing Basic Support hinaus der „Hostsharing Extended Support (24x7 8h)“ für relevante Komponenten gebucht um ein SLA mit garantierter Reaktionszeit gewährleisten zu können.

(4) Der AG erklärt sich einverstanden, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die in CiviCRM oder Drupal, verarbeitet oder gespeichert werden, auf Servern des Hosting-Providers, „Hostsharing eG“, gespeichert werden. Der AG bestätigt hiermit, dass er die Datenschutzbestimmungen des Hosting-Providers¹ gelesen und verstanden hat und akzeptiert. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen des Hosting-Providers zu verarbeiten und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Datenintegrität, Vertraulichkeit und Sicherheit zu ergreifen.

(5) Die Hostsharing eG erstellt georedundante Datensicherungen (Backups) der Systeme, dies beinhaltet:

- ▶ Stündliche Schnappschüsse der virtuellen Maschinen (zusätzlich lokal für 36 h vorgehalten)
- ▶ Überspielung von Schnappschüssen in ein anderes Rechenzentrum
- ▶ Mindestens ein Schnappschuss pro Tag wird 14 Tage lang vorgehalten.

Der AN erstellt zudem zusätzlich täglich automatisiert Sicherungen der Datenbanken der CiviCRM-Produktivumgebung auf dem Server der Hostsharing eG um bei Bedarf eine schnelle, gezieltere Wiederherstellung von Daten zu ermöglichen. Diese Sicherungen werden 8 Tage vorgehalten. Zudem fertigt der AN bei Bedarf, insbesondere bei größeren anstehenden Anpassungen oder Wartungsarbeiten, manuell Snapshots der Systeme an und hält diese nach Bedarf vor.

¹ Wir verweisen hierzu auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hosting-Providers Hostsharing eG, die sie online einsehen können: <https://www.hostsharing.net/downloads/hostsharing-allgemeine-geschaeftsbedingungen.pdf>. Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter Punkt 11 (Datenverarbeitung) und 12 (Regelungen mit Bezug auf die EU-DSGVO/BDSG n.F.). Informationen zum verarbeitenden Rechenzentrum finden Sie hier: <https://www.hostsharing.net/features/serverstandort-deutschland/>

§ 4 BEDINGUNGEN ZUR LEISTUNG „WARTUNGSSERVICE FÜR CIVICRM & DRUPAL“

(1) Der AN führt für den AG sicherheitsrelevante Updates durch. Als sicherheitsrelevante Updates gelten dabei solche, die offiziell für die CiviCRM oder Drupal Software freigegeben werden. CiviCRM-Erweiterungen, für die eine aktuellere, kompatible, stabile Version vorliegt, werden in der Regel ebenfalls aktualisiert.

Die Wartung und Aktualisierung umfasst das Einspielen von sicherheitsrelevanten Updates der Software CiviCRM und der zugehörigen Erweiterungen, sowie sicherheitsrelevante Updates von Drupal (Drupal Core) sowie die Behebung von Fehlerquellen. Mit der Behebung von Fehlerquellen entstehen keine Gewährleistungsrechte des AG hinsichtlich von Software-Komponenten, die der AN nicht selbst hergestellt hat.

Dem AN wird eine angemessene Zeit gewährt, um Updates nach deren Erscheinen einzuspielen. Der AN ist nicht verpflichtet Updates selbst bereit zu stellen, wenn offizielle Updates nicht verfügbar sind. Updates werden nach den Vorgaben in der offiziellen Dokumentation der verwendeten Software durchgeführt. Falls es dabei zu Störungen aufgrund von Software-Fehlern in der neuen Version, Inkompatibilitäten mit individuellen Konfigurationen, bestimmten CiviCRM Erweiterungen, Drupal Modulen oder anderen durch den AN nicht zu vertretenden Gründen kommt, ist dieser in der Folge nicht für die Funktionsfähigkeit der Software verantwortlich. Er bietet in einem solchen Fall für die Dauer von einer Woche nach Durchführung des Updates die Wiederherstellung des Zustands vor der Durchführung oder die Behebung der Probleme im Rahmen des kostenpflichtigen Supports an. Die Entscheidung über das Vorgehen obliegt dem AG. Der AN berät ihn nach bestem Wissen durch Problemeinschätzungen und Aufwandsschätzungen.

(2) Zusätzlich, führt der AN für den AG sicherheitsrelevante Updates für folgende Komponenten durch, wenn diese auf dem System installiert sind und eine aktuellere, kompatible und stabile Version vorliegt:

- ▶ CiviMRF Core und zugehörige Untermodule insb. CiviMRF Webform und CMRF Form Processor CiviCRM_newsletter
- ▶ CiviRemote und zugehörige Untermodule

(3) Für die unter § 4 beschriebenen Leistungen wendet der AN pro Update bis zu zwei Stunden auf. Darüber hinausgehender Support wird separat als zusätzlicher Support abgerechnet. Hierfür wird der unter § 2 vereinbarte Stundensatz zu Grunde gelegt.

(4) Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung der CiviCRM-Umgebungen können zwischen den Parteien vereinbart werden und bedürfen der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf unter Abs. 2 nicht genannte Leistungen besteht nicht. Der AN übernimmt insbesondere keine Erstellung von Rechtstexten (Impressum, Datenschutzerklärung etc.) und überprüft die Systeme und Webseiten des AG auch nicht auf die rechtliche Konformität.

§ 5 BEDINGUNGEN ZUR LEISTUNG „WARTUNGSPAKET SICHERHEITSARCHITEKTUR“

(1) Der AN implementiert für den AG beim Hosting-Anbieter „Hostsharing eG“ eine besondere Sicherheitsarchitektur und führt dafür einmalig folgende Leistungen aus:

- ▶ Einrichtung eines Proxyservers inkl. Subdomain um Anfragen aus dem Internet (bspw. von der Webseite) entgegenzunehmen und nur erlaubte, sichere Anfragen an CiviCRM weiterzuleiten;
- ▶ Konfiguration des Proxyservers um Funktionalitäten für Mailings innerhalb der Sicherheitsarchitektur bereitzustellen (Klickraten, Öffnungsraten, öffentliche Version des Mailings sowie in Mailings enthaltene Bilder);
- ▶ Konfiguration einer Firewall, damit die CiviCRM-Umgebungen nur von ausgewählten Netzwerken bzw. Systemen heraus erreichbar sind, insbesondere von Netzwerken bzw. Geräten des AG;
- ▶ Installation und Konfiguration der CiviProxy-Extension in den CiviCRM Umgebungen;

(2) Für die unter § 5 beschriebenen, einmaligen Leistungen wendet der AN einmalig bis zu vier Stunden auf. Darüber hinausgehender Aufwand wird separat als zusätzlicher Support abgerechnet. Hierfür wird der unter § 2 vereinbarte Stundensatz zu Grunde gelegt.

(3) Zusätzlich zu den in § 3 beschriebenen Leistungen, führt der AN für den AG sicherheitsrelevante Updates und Konfigurationsanpassungen auf dem Proxyserver durch. Dafür wendet der AN pro Update bis zu eine Stunde auf. Darüber hinausgehender Support wird separat als zusätzlicher Support abgerechnet. Hierfür wird der unter § 2 vereinbarte Stundensatz zu Grunde gelegt.

§ 6 PFLICHTEN DES AG

(1) Der AG ist für die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem BDSG und der DSGVO selbst verantwortlich. Sofern erforderlich, schließen die Parteien einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung nach DSGVO Standard.

(2) Treten bei Nutzung des Vertragsgegenstandes Fehler auf, so ist der AG verpflichtet, diese unverzüglich in textlicher Form dem AN zu melden und die für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen anzugeben. Dazu gehört insbesondere die Auflistung der Reihenfolge von Programmabläufen, das Reproduzieren der mit dem Vertragsgegenstand ausgeübten Tätigkeiten etc. Der AG wird auf Wunsch des AN den gemeldeten Fehler aufzeichnen und ihm diese Dokumentation zur Verfügung stellen.

(3) Der AG verpflichtet sich, dem AN keine Inhalte zur Verfügung zu stellen, die Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) verletzen. Der AG stellt den AN von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die diese an ihn wegen diesbezüglichen Rechtsverletzungen stellen.

(4) Verstößt der AG gegen die Pflichten, ist der AN berechtigt den entstandenen Mehraufwand (z.B. zusätzliche Arbeits- und Fahrtkosten) in Rechnung zu stellen.

(5) Die Pflicht zur Leistungserfüllung des AN entfällt, wenn

- a) der Vertragsgegenstand zweckentfremdend genutzt wird,
- b) der Vertragsgegenstand durch hierzu nicht berechtigte Personen oder in nicht berechtigter Weise gepflegt oder verändert wurde,
- c) Veränderungen durch den AG an der Software, ohne Zustimmung des AN vorgenommen werden
- d) der AG sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

§ 7 ZAHLUNGSABWICKLUNG / FOLGEN DES VERZUGES

(1) Die Gebühren für die IT-Dienstleistung werden grundsätzlich monatlich, bei individueller Absprache jährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung wird 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.

(2) Ist eine Zahlung per Rechnung vereinbart und ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der AG bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat er dem Auftragnehmer für das Jahr Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Forderung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AN nicht aus.

(3) Der AN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich der AG in Verzug befindet.

(4) Der AG ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

§ 8 PREISERHÖHUNGEN, ANKÜNDIGUNG UND SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

(1) Der AN wird Preiserhöhungen dem AG schriftlich mindestens zwei (2) Monate vor deren Wirksamwerden mitteilen und die Gründe sowie die konkrete Höhe der Erhöhung darlegen. Die Ankündigung gilt als

zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG schriftlich mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

(2) Erhebt der AN die Preise, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern die Preiserhöhung nicht im beiderseitigen Interesse liegt. Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Preiserhöhungsanzeige schriftlich erfolgen; bei fristgerechter Ausübung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Kündigung folgt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung sind die bislang geschuldeten Gebühren zu entrichten.

(3) Unabhängig von Absatz 2 steht dem AG bei unverhältnismäßig gestuften oder mehrfach aufeinanderfolgenden Preiserhöhungen ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die kumulative Belastung des AG durch Preisänderungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten einen Anstieg von mehr als zehn Prozent (10 %) gegenüber den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen bewirkt. Die Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform und erfolgt mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 9 VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

(1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung der Parteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Das Recht des AN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere ein Verstoß des AG gegen seine Pflichten aus § 6.

§ 10 HAFTUNG DES AN

(1) Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des AG aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Haftung auf entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Der AN übernimmt keine Haftung für Datenverlust oder -beschädigungen, die von Dritten verursacht wurden. Im Falle von Schäden ist der Verursacher in Anspruch zu nehmen. Insbesondere haftet der AN für den Verlust von Daten nicht, wenn der Schaden auf Bedienungsfehler des AG beruht oder darauf, dass es der AG oder ein Dienstleister des AG unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 11 GEHEIMHALTUNG

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen,
- a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch den Auftragnehmer bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
 - f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

§ 12 DATENSCHUTZ

- (1) Der AG ist mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AN, unter Beachtung der Datenschutzgesetze einverstanden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nicht, soweit dies nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- (2) Der AG kann jederzeit Auskunft über die von ihm erhobenen Daten, sowie die Änderung und Löschung verlangen. Soweit die Durchführung des Vertrages durch die Ausübung der Rechte unmöglich wird, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Auf vorheriges ausdrückliches Verlangen des AG hat der AN nach Fertigstellung einer Leistung und deren Übertragung in den Verfügungsbereich des AG spezifische oder alle vom AG zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte, die in elektronischer Form vorliegen, zu löschen. Auf vorheriges Verlangen des AG hat der AN diesem zuvor eine Kopie der im Verlangen bezeichneten, bestimmten Informationen oder Inhalte zukommen zu lassen. Informationen und Inhalte, die in verkörperter Form vorliegen, sind in diesen Fällen an den AG herauszugeben oder auf dessen Verlangen hin oder bei Nichtannahme zu vernichten.
- (4) Macht der AG von seinem Recht auf Löschung oder Rückforderung von zur Verfügung gestellten Daten und Materialien aus dem vorstehenden beiden Absätzen keinen Gebrauch, bewahrt der AN im Interesse des AG die zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte regelmäßig auf, um bei Änderungswünschen des AG auf diese unmittelbar Rückgriff nehmen zu können. Eine Verpflichtung für den AN zur Aufbewahrung wird dadurch nicht begründet.

(5) Der AN versichert angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben, um die Sicherheit von personenbezogenen Daten zu gewährleisten und das Risiko für die betroffenen Personen zu reduzieren.

(6) In einer ggf. separat geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung können spezifischere Regelungen zum Umgang mit Daten zwischen dem AG und dem AN vereinbart worden sein. Diese haben im Zweifelsfall vor den oben aufgeführten Regelungen Vorrang.

§ 13 NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE, NENNUNG DES AN

(1) Das CiviCRM System ist eine Open Source Anwendung, für die der AN keine Nutzungsrechte an den AG übertragen muss.

(2) Der AN ist berechtigt, den Auftrag als Referenz für seine Arbeit zu benutzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies kann die Nennung des AG, u.a. aber nicht ausschließlich auf der Internetseite des AN unter www.systopia.de sowie in sonstigen Internetauftritten und Druckerzeugnissen, und eine allgemein gehaltene Darstellung erbrachter Leistungen beinhalten.

§ 14 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

(1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz des AN in Bonn.

§ 15 GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN

(1) Mit Unterschrift unter dem Vertrag erklärt sich der AG mit den Vertragsbedingungen einverstanden.

(2) Außer einer ggf. abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bestehen keine Nebenabreden zum Vertrag. Sofern Nebenabreden vereinbart werden, bedürfen diese zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Bonn, den 25.06.26

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)